

**EIN BERICHT FÜR DIE ZEIT VOM
1.3.2002 BIS 31.7.2002
REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DEN
BEITRAG: 31.7.2002**

Der vorliegende 56. Bericht referiert, wie die bisherigen Berichte, eine Auswahl rechtlich bedeutsamer Vorschriften, Entscheidungen, Aufsätze und Ereignisse. In der Gliederung lehnt sich auch dieser Bericht an die bewährte Systematik von Ralph Lansky an.

ALLGEMEINES

Rechtskommission: Gutachtensammlung¹

Die BDB hat eine Dokumentation der in den vergangenen fünfundzwanzig Jahren erarbeiteten Gutachten der Rechtskommissionen von VDB, DBI und EDBI herausgegeben. Die von Gabriele Beger, Jürgen Christoph Gödan und Harald Müller zusammengestellte Sammlung ist in die Abschnitte Informations- und Kommunikationsrecht, Haushalts- und Finanzrecht, Erwerbung, Benutzung, Urheberrecht und Personalrecht gegliedert und durch Schlagwort- und Gesetzesregister erschlossen. Das Werk dürfte für jeden mit Rechtsfragen befassten Bibliothekar von außerordentlichem Nutzen sein. Nach Mitteilung der Herausgeberin wird mit der Gutachtensammlung eine vierbändige Reihe eröffnet, deren letzter Band 2004 erscheinen soll. Als Band 2 soll eine Entscheidungssammlung erscheinen, als Band 3 eine Sammlung von Rechtsvorschriften und als Band 4 ein Lehrbuch.

ERWERBUNG

Schenkungen an Bibliotheken:

Aufsatz und Mustervertrag²

J. Ch. Gödan hat eine für den juristischen Laien wie für den Fachmann gleichermaßen lehrreiche Einführung in das Schenkungsrecht vorgelegt. Anhand von Fällen werden anschaulich der vertragliche Charakter der Schenkung, die für den Schenkungsvertrag bestehenden Formvorschriften, das Problem der Schenkungsaufgaben, das Schenkungsversprechen von Todes wegen, die Rückforderung des Geschenkes wegen Notbedarfs und der Widerruf der Schenkung wegen groben Undanks behandelt. Die Ausführungen werden ergänzt durch einen Mustervertrag für die Schenkung von Bibliotheksgut, der, wie die Kommentare zu den einzelnen Paragraphen des Vertrages zeigen, sehr gründlich durchdacht ist.

BENUTZUNG

Neuregelung des Jugendschutzes: Gesetz³

Um Kinder und Jugendliche wirksam vor Gewaltdarstellungen in den Medien zu schützen, hat der Bundestag den Jugendschutz unter Aufhebung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte sowie des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zusammenfassend in einem neuen Gesetz, dem Jugendschutzgesetz, geregelt. Zu den wesentlichen Neuerungen des Jugendschutzgesetzes gehört, dass künftig nicht nur, wie bereits nach geltendem Recht, Filme, sondern auch Computerspiele einer Altersstufenfreigabe bedürfen. Die Abgabe von Computerspielen an Kinder oder Jugendliche unter Verstoß gegen die Freigabekennzeichnung kann mit bis zu 50.000 Euro Bußgeld geahndet werden. Eine weitere wichtige Neuerung besteht in der Erweiterung der Kompetenzen der Bundesprüfstelle, die künftig unter bestimmten Voraussetzungen auch von Amts wegen tätig werden darf. Das neue Gesetz tritt erst in Kraft, wenn der Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien in Kraft tritt.

Urheberrecht: E-Journals: Aufsatz⁴

Online-Verträge über die Nutzung von E-Journals untersagen den Bibliotheken häufig die Anfertigung von Aufsatzkopien zur Erledigung von Fernleihaufträgen. H. Müller hält derartige Vertragsbestimmungen für unwirksam. Er argumentiert, E-Journals seien Datenbanken im Sinne des § 87a UrhG. Gem. §§ 87b, 87e UrhG könne der Inhaber des Rechts an der Datenbank, der Datenbankhersteller, die Vervielfältigung unwesentlicher Teile der Datenbank nicht per Vertrag verbieten. Ein einzelner E-Journal-Aufsatz sei ein unwesentlicher Teil einer E-Journal-Datenbank, das vertragliche Kopierverbot sei deshalb unwirksam. Diese Argumentation ist überzeugend, allerdings hat Müller nicht berücksichtigt, dass sich der E-Journal-Anbieter nicht nur auf das Datenbankherstellerecht, sondern in der Regel auch auf Rechte berufen kann, die ihm von den Urhebern (Verfassern) der einzelnen Aufsätze eingeräumt worden sind. Ob in Hinblick auf diese Rechte wirksame vertragliche Kopierverbote möglich sind, wäre noch zu untersuchen.

Haftung für Hyperlinks: Aufsatz⁵

R. M. Thilo bespricht in einem knappen Beitrag das, wie er nachweist, für die Auslegung des geltenden

Rechts wenig ergiebige Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12. 5. 1998 zur Hyperlinkhaftung und skizziert die sich aus der Novellierung des Teledienstegesetzes⁶ ergebenden rechtlichen Unsicherheiten. Für die Bibliothekspraxis wichtig ist der Hinweis, dass einseitige pauschale Freizeichnungen von der Haftung für Hyperlinks auf jeden Fall rechtlich wirkungslos sind.

PERSONAL

Bund: Höherer Archivdienst:

Neue Ausbildungsordnung⁷

Der Bund hat die Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst des Bundes neu geregelt. Wie bereits bei der Neuordnung der Ausbildung zum höheren Bibliotheksdienst⁸ hat der Bund auch im Archivbereich an der Ausbildung in Form des beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes festgehalten.

¹ Bibliotheksrecht. Hrsg. Von der Bundesvereinigung Deutscher Bibliotheksverbände (BDB) e.V. Verantwortlicher Redakteur: Jürgen Christoph Gödan. Wiesbaden: Harrassowitz
Bd.1: Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht. Gutachten, Stellungnahmen, Empfehlungen, Berichte der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksinstituts und der Kommission für Rechtsfragen des Vereins Deutscher Bibliothekare. XV, 618 S., 2002

² Gödan, Jürgen Christoph: Schenkungen an Bibliotheken. Fallanalysen und Mustervertrag mit Erläuterungen. In: Bibliotheksdienst 36 (2002), S. 755–771.

³ Jugendschutzgesetz (JuSchG). Vom 23. Juli 2002. In: BGBl. I 2002, S. 2730–2739.

⁴ Müller, Harald: Ausdrücke aus E-Journals im Leihverkehr. Urheberrecht bei elektronischen Zeitschriften. In: Bibliotheksdienst 36 (2002), S. 321–329.

⁵ Thilo, Ralf Michael: Die Haftung für Hyperlinks und das Urteil des Landgerichts Hamburg. In: Bibliotheksdienst 36 (2002), S. 329–333.

⁶ Vgl. 55. Bericht in ZfBB 49 (2002), S. 147f., S. 147.

⁷ Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den höheren Archivdienst des Bundes. Vom 13. Juni 2002. In: BGBl. I 2002, S. 1843–1846.

⁸ Vgl. 55. Bericht in ZfBB 49 (2002), S. 148f., S. 149.

DER VERFASSER

Prof. Klaus Peters, Fachhochschule Köln, Fakultät für Informations- und Kommunikationswissenschaften, Institut für Informationswissenschaft, Claudiusstr. 1, 50678 Köln, klaus.peters@fh-koeln.de